

Politische Gemeinde Steckborn

Telefon 052 762 20 20
Fax 052 762 20 22

Feuerschutzreglement

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Stadtrat folgendes Reglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des Feuerschutzgesetzes im Geltungsbereich der Politischen Gemeinde Steckborn fest.

² Ist für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Geltungsbereich

Art. 2

Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.

Zweck

Art. 3

¹ Der Feuerschutz ist Sache der Politischen Gemeinde Steckborn, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

² Die Politische Gemeinde Steckborn führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.

Grundsatz

Art. 4

Der Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Stadtrates. Dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

Aufsicht

Art. 5

Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Feuerschutzkommission
2. das Feuerschutzamt
3. die Feuerwehr

Organe

II. Feuerschutzkommission

Art. 6

¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Stadtrat auf die Amtsdauer der Stadtbehörden gewählt.

² Die Feuerschutzkommission besteht aus

1. einem Mitglied des Stadtrates
2. ...
3. dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter
4. dem Protokollführer (mit beratender Stimme)
5. dem Feuerschutzbeamten
6. dem Materialverwalter/Sekretär
7. ...

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

Feuerschutzkommission

Art. 7

Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
2. Antrag an den Stadtrat für Anschaffungen und Bauten
3. Antrag an den Stadtrat für Budget
4. Antrag an den Stadtrat über die Höhe der Ersatzabgabe, des Soldes und der Busen
5. Sie beschliesst über die Freigabe der Budgetkredite bis zum Betrag von Fr. 10'000
6. Antrag an den Stadtrat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters, sowie für die Beförderung der Offiziere und des Materialverwalters
7. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders
8. ...
9. Antrag an den Stadtrat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht
10. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen
11. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
12. Genehmigung des jährlichen Übungsplans
13. ...
14. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
15. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen
16. Bestimmung der Teilnehmer für Kurse und Veranstaltungen
17. ...

Aufgaben
Kompetenzen

III. Feuerschutzamt

Art. 8

¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange in einem Baugesuch, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

² Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 ff. des Feuerschutzgesetzes.

Feuerschutzbe-
willigung, Ab-
nahmekontrolle

Art. 9

¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.

² Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

Feuerschutz-
kontrolle

IV. Feuerwehr

Art. 10

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst und/oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Aufgabe

Art. 11

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Vorschriften

Art. 12

¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Kommando-Stab
2. Pikettzüge
3. Spezial-Abteilungen
4. ...
5. ...

² Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest. Sie bestimmt Organisation und Stärke der Feuerwehr.

Organisation

Art. 13

¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Kommandant

V. Feuerwehrpflicht

Art. 14

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Steckborn.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 50. Altersjahr. Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner das 50. Altersjahr vollendet hat.

³ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.

⁴ Mit Einwilligung der Feuerschutzkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden.

Pflicht

Art. 15

¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, die persönliche und die physische Eignung des Pflichtigen, sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Erfüllung der Pflicht

Art. 16

¹ Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

1. ...
2. Chemiefachberater des Chemiewehr-Stützpunktes
3. behinderte Personen mit mindestens 50%-iger Invalidität

² ...

Befreiung,
Erlass

Art. 17

¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20 % der einfachen Staatssteuer mindestens aber Fr. 50 und höchstens Fr. 500. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Stadtrat jeweils bei der Beratung des Budgets festgelegt.

² Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.

Ersatzabgabe

VI. Dienstpflichten

Art. 18

¹ Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut.

² Bei Alarm ist unverzüglich, gemäss den Einsatzbefehlen, auszurücken.

Alarm

Art. 19

¹ Die Abteilungen der Stützpunkfeuerwehr haben jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durchzuführen:

- 7 Kaderübungen, wovon 4 Offiziersübungen
- 7 Mannschaftsübungen

² Jede Feuerwehrabteilung hat über das ganze Jahr verteilt mindestens 10 Übungen zu 2 Std. durchzuführen, davon mindestens 3 Kaderübungen und mindestens 5 Mannschaftsübungen. Neu Eingeteilte können zu Zusatzübungen aufgeboden werden.

Feuerwehrdienst

Art. 20

¹ Der Besuch der Übungen und Kurse ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall und Krankheit mit Arbeitsunfähigkeit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst, sowie beruflich bedingte Ortsabwesenheit.

² Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

³ Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder der Rückkehr, an den Kommandanten einzureichen.

Entschuldigungsgründe

Art. 21

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Sorgfaltspflicht

Art. 22

Die Schlüsselabgabe für das Feuerwehrdepot erfolgt gegen Quittung.

Schlüssel

Art. 23

Die Offiziere unterstützen den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Sie gewährleisten die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Kommandobereich, Sie sind für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich. Sie erstellen die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm. Sie melden dem Materialverwalter alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Offiziere

Art. 24

Der Materialwart/Sekretär ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.

Materialverwalter/Sekretär

Art. 25

Er führt das Protokoll der Feuerschutzkommission und ist Ordonnanz des Einsatzleiters.

Protokollführer

Art. 26

Sie unterstützen und beraten den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Sie sind für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich.

Chefs Spezialabteilungen

Art. 27

- ¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
² Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen, diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

Übrige Anordnungen

VII. Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 28

¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. Wer den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder behindert, haftet für die Kosten.

² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen (bis max. Fr. 500) entscheidet die Feuerschutzkommission, danach der Stadtrat.

Kosten

Art. 29

Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500, oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

Disziplinarstrafen

VIII. Rechtsmittel und Übergangsbestimmungen

Art. 30

Gegen Verfügungen der Feuerschutzorgane kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Stadtrat Steckborn schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dessen Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Departement für Justiz und Sicherheit.

Rechtsmittel

Art. 31

...

Übergangsbestimmungen

Art. 32

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Steckborn und das zuständige Departement rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 24. Februar 1978 aufgehoben.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13. März 1995.

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt am 24. April 1995.

Teilrevision von Art. 1, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7, Art. 8 Abs. 2, Art. 12. Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 16 Abs. 1 und 2, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1, Art. 24, Art. 28 Abs. 2, Art. 30 und Art. 31.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2005 genehmigt.

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt am 19. Februar 2008.